

Arbeitshilfe

Aufenthaltsgestattung – Asylverfahren und Zugang zu Bildung und Arbeit

Inhalt

1	Die Aufenthaltsgestattung	3
1.1	Was ist eine Aufenthaltsgestattung?	3
1.2	Wann bekommt man eine Aufenthaltsgestattung?	3
2	Informationen zum Asylverfahren	4
2.1	Erste Orientierung.....	4
2.2	Das Dublin-Verfahren	5
2.3	Der Schutzstatus in einem anderen europäischen Land	6
2.4	Die Anhörung beim BAMF.....	7
2.5	Positive BAMF-Entscheidungen.....	8
2.6	Negative BAMF-Entscheidungen.....	9
2.7	Ergänzende Informationen zum Asylverfahren.....	10
3	Der Zugang zu Bildung und Arbeit	10
3.1	Arbeiten mit Aufenthaltsgestattung.....	11
3.2	Bildung mit Aufenthaltsgestattung.....	13

Liebe Interessierte,

diese Informationsbroschüre wurde vom **Flüchtlingsrat Thüringen, Projekt „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“**, erstellt. Sie richtet sich an Menschen mit Aufenthaltsgestattung.

Im 1. Teil wird erklärt, was eine Aufenthaltsgestattung ist und wann man eine Aufenthaltsgestattung bekommt. Im 2. Teil dieser Broschüre geben wir erste Informationen zum Asylverfahren. Unter anderem finden Sie Informationen zum Dublin-Verfahren und zu den möglichen Entscheidungen im Asylverfahren. Im 3. Teil dieser Broschüre bekommen Sie Informationen über den Bildungs- und Arbeitsmarktzugang für Menschen mit Aufenthaltsgestattung.

Diese Arbeitshilfe soll einen ersten Überblick über die rechtliche Situation mit Aufenthaltsgestattung geben. Sie ersetzt keine Beratung.

Christiane Welker, Gudrun Keifl

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Projekt BLEIBdran

Erfurt, Mai 2017

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.

Mai 2017

1 Die Aufenthaltsgestattung

In diesem Teil der Broschüre finden Sie Informationen darüber, was eine Aufenthaltsgestattung ist und wann man eine Aufenthaltsgestattung bekommt.

1.1 Was ist eine Aufenthaltsgestattung?

Eine Aufenthaltsgestattung ist ein grünes Papier, das zwei Mal gefaltet wird. Darin befinden sich Angaben zu Ihrer Person (Name, Geburtsdatum, Adresse) und ein Foto. Eine Aufenthaltsgestattung ist Ihr Ausweis während des Asylverfahrens. Das Papier wird das erste Mal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ausgestellt. In der Regel ist es zwischen 3 und 6 Monate gültig. Danach müssen Sie es von Ihrer Ausländerbehörde verlängern lassen – so lange bis Ihr Asylverfahren beendet ist.

1.2 Wann bekommt man eine Aufenthaltsgestattung?

Sie haben eine Aufenthaltsgestattung. Das bedeutet, Sie haben einen Asylantrag in Deutschland gestellt. Über Ihren Asylantrag ist aber noch nicht entschieden. Auch wenn Sie gegen die Entscheidung im Asylverfahren geklagt haben, behalten Sie in der Regel die Aufenthaltsgestattung. Dann ist das Asylverfahren nämlich noch nicht abgeschlossen. Hiervon gibt es Ausnahmen. Ihr Anwalt oder Ihre Beratungsstelle wird Ihnen diese erklären.

Wichtiger Hinweis:

Klagen bedeutet, vor Gericht zu gehen. Im Fall vom Asylverfahren lassen Sie vom Gericht die BAMF-Entscheidung überprüfen. Dafür sind die Verwaltungsgerichte zuständig. In Thüringen sind das das Verwaltungsgericht Meiningen, das Verwaltungsgericht Weimar und das Verwaltungsgericht Gera. Klagen können sehr lange dauern. Am besten klagt man mit Hilfe von einem Rechtsanwalt.

2 Informationen zum Asylverfahren

In diesem Teil der Broschüre geben wir erste Informationen zum Asylverfahren. Unter anderem finden Sie Informationen zum Dublin-Verfahren und zu den möglichen Entscheidungen im Asylverfahren.

2.1 Erste Orientierung

- Das Asylverfahren wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchgeführt. Bevor Sie Ihre persönlichen Fluchtgründe vortragen können, prüft das BAMF, ob ein anderes europäisches Land für Sie zuständig ist.
- Sie haben Fingerabdrücke in einem anderen europäischen Land oder haben dort einen Asylantrag gestellt, der noch nicht oder negativ entschieden wurde? In diesem Fall kann das BAMF ein Dublin-Verfahren einleiten. Informationen zum Dublin-Verfahren finden Sie in Teil 2.1.
- Sie haben bereits einen Schutzstatus in einem anderen europäischen Land bekommen. Dann kann das BAMF eine Überstellung in dieses Land anordnen. Informationen dazu finden Sie in Teil 2.2.
- Ansonsten muss das BAMF Ihre persönlichen Fluchtgründe anhören, prüfen und über Ihren Asylantrag entscheiden. Informationen zur Anhörung finden Sie in Teil 2.3.
- In Teil 2.4 finden Sie Informationen zu den positiven Entscheidungen im Asylverfahren, in Teil 2.5 zu den negativen Entscheidungen. Ergänzende Informationen zum Asylverfahren finden Sie in Teil 2.6.

Wichtiger Hinweis:

Bitte informieren Sie umgehend das BAMF, falls sich Ihre Adresse ändert. Überprüfen Sie regelmäßig (am besten täglich), ob Sie Post haben. Das ist sehr wichtig. Oft werden Termine sehr kurzfristig verschickt. Zudem sind die Klagefristen gegen die BAMF-Entscheidungen sehr kurz. Wenn Sie Post vom BAMF bekommen, heben Sie auf jeden Fall den Briefumschlag auf. Das Datum, das dort vermerkt ist, ist entscheidend für die Klagefristen.

2.2 Das Dublin-Verfahren

Sie haben Fingerabdrücke in einem anderen europäischen Land. Oder Sie haben bereits einen Asylantrag in einem anderen europäischen Land gestellt. Entweder wurde über diesen Antrag aber noch nicht entschieden oder er wurde abgelehnt. Dann kann das BAMF ein sogenanntes „Dublin-Verfahren“ einleiten.

■ Das Dublin-Gespräch

Wenn Sie vom BAMF eine „Einladung zum Dublin-Gespräch“ erhalten, ist das KEINE Anhörung zu Ihren Fluchtgründen. Im Dublin-Gespräch wird stattdessen überprüft, ob Sie in das europäische Land zurückgeschickt werden können, in dem Sie zuerst waren. Hier haben Sie die Gelegenheit, Gründe vorzubringen, die dagegen sprechen.

Bereiten Sie sich gut auf das Dublin-Gespräch vor!

Sie haben Familienangehörige in Deutschland? Bringen Sie unbedingt deren Namen, Geburtsdaten und Adressen mit. Sie sind krank? Erzählen Sie unbedingt, unter welchen Krankheiten Sie leiden, welche Medikamente Sie nehmen. Wenn möglich, bringen Sie ärztliche Atteste mit zum Dublin-Gespräch.

Wichtiger Hinweis:

Ein Merkblatt über die Anforderungen an ärztliche Atteste im Asylrecht finden Sie hier: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/beratungshilfen>

Erzählen Sie auch ausführlich, was Ihnen in dem Land, in das Sie nicht zurück geschickt werden möchten, passiert ist. Erzählen Sie, wenn Sie schlecht behandelt wurden. Erzählen Sie, wenn Sie in Haft genommen wurden. Erzählen Sie, wenn Sie nicht genug zu essen bekommen haben. Erzählen Sie auch, wenn es keine medizinische Versorgung gab. Berichten Sie mit möglichst vielen Details. Sprechen Sie auch darüber, wie Sie sich gefühlt haben.

Da Sie nicht direkt danach gefragt werden, müssen Sie das alles von allein am Ende des Gesprächs erzählen. Erzählen Sie außerdem ausführlich, wovor Sie Angst haben, falls Sie in das Land zurückmüssen. Achten Sie darauf, dass alles, was Sie sagen, aufgenommen wird.

■ Nach dem Dublin-Gespräch

Nach dem Dublin-Gespräch erhalten Sie einen Dublin-Bescheid (gelber Briefumschlag). Es kann sein, dass das BAMF entscheidet, dass Sie in Deutschland ein Asylverfahren durchführen dürfen. Es kann aber auch sein, dass Sie in das andere europäische Land zurückmüssen. Dann ist Ihr Asylantrag in Deutschland nicht zugelassen worden. In diesem Fall erhalten Sie einen Brief vom BAMF, in dem Asylantrag „unzulässig“ steht. Dagegen können Sie klagen.

■ Die Fristen im Dublin-Verfahren

Das BAMF hat festgestellt, dass Sie Fingerabdrücke in einem anderen europäischen Land haben oder dort bereits einen Asylantrag gestellt haben. Es fragt dann das andere Land an, ob es Sie zurücknehmen kann. Ab dem Zeitpunkt der Zustimmung des anderen Landes hat Deutschland 6 Monate Zeit, Sie dorthin zu überstellen. In manchen Fällen läuft diese Frist einfach ab. Wenn das passiert, können Sie in Deutschland einen Asylantrag stellen. In immer mehr Fällen droht die Abschiebung in dieses Land, das nach der Dublin-Verordnung zuständig ist. In einigen, begründeten Einzelfällen kann ein Kirchenasyl helfen, die Frist zu überbrücken. Ob Kirchenasyl gewährt wird, ist allein Entscheidung der Gemeinde, die das Kirchenasyl durchführt.

Wichtiger Hinweis:

Ihnen droht ein Dublin-Verfahren. Lassen Sie sich unbedingt so früh wie möglich in einer Beratungsstelle oder von einem fachkundigen Rechtsanwalt beraten! Das gilt insbesondere für Ungarn, Italien, Kroatien, Griechenland und Bulgarien oder wenn Ihr Asylantrag in einem anderen europäischen Land abgelehnt wurde.

2.3 Der Schutzstatus in einem anderen europäischen Land

Sie haben bereits internationalen Schutz in einem anderen europäischen Land bekommen. Entweder Sie haben „Flüchtlingsschutz“ nach der Genfer Flüchtlingskonvention bekommen oder sogenannten subsidiären Schutz“.

Sie dürfen nicht noch einmal einen Asylantrag stellen. Das BAMF muss aber prüfen, ob es Gründe gibt, warum man Sie nicht wieder dorthin abschieben darf.

Es kann sein, dass das BAMF entscheidet, dass so ein „Abschiebungshindernis“ vorliegt. Es kann aber auch sein, dass Sie in das Land zurückmüssen („Asylantrag unzulässig“). Dagegen können Sie klagen. Heben Sie unbedingt den Briefumschlag auf. Das Datum auf dem Briefumschlag ist entscheidend für die Klagefristen. Die Klagefristen sind extrem kurz!

Leider gibt es – anders als beim Dublin-Verfahren – keine Fristen für die Abschiebung, die ablaufen. Das heißt, dass Ihnen dauerhaft die Abschiebung drohen kann.

Wichtiger Hinweis:

Ihnen droht eine Überstellung in ein anderes europäisches Land, da Sie dort bereits einen Schutzstatus im Asylverfahren bekommen haben. Lassen Sie sich unbedingt so früh wie möglich in einer Beratungsstelle oder von einem fachkundigen Rechtsanwalt beraten! Das gilt insbesondere für Ungarn, Italien, Griechenland und Bulgarien.

2.4 Die Anhörung beim BAMF

Die Anhörung ist der wichtigste Termin in Ihrem Asylverfahren. In der Anhörung müssen Sie erzählen, warum Sie geflohen sind. Sie müssen auch erzählen, wovor Sie Angst haben, wenn Sie zurückkehren müssten. Was Sie sagen, wird aufgeschrieben (Protokoll). Das BAMF prüft auf Grundlage des Protokolls Ihre Fluchtgründe sowie Ihre Glaubwürdigkeit.

Bereiten Sie sich gut auf die Anhörung vor!

Wichtiger Hinweis:

Mehrsprachige Informationen zur Anhörung finden Sie unter folgenden Links:

<http://www.asyl.net/index.php?id=337>

<http://www.lawclinicmunich.de/wie-bekomme-ich-hilfe/anhoerung>

<http://www.asylindeutschland.de/de/film-2/>

Eine zusätzliche Beratung von einer spezialisierten Beratungsstelle oder einem fachkundigen Rechtsanwalt kann sinnvoll sein.

2.5 Positive BAMF-Entscheidungen

■ Die vier Arten positiver BAMF-Entscheidungen

1. Asylberechtigt

Asyl bekommen politisch Verfolgte, die mit dem Flugzeug nach Deutschland gekommen sind. Sie bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre und den blauen Flüchtlingspass.

2. Anerkennung nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Eine Anerkennung als Flüchtling bekommen Menschen, die eine begründete Angst vor persönlicher Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe haben. Sie bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für 3 Jahre und den blauen Flüchtlingspass.

3. Subsidiärer Schutz

Subsidiären Schutz erhalten Menschen, die stichhaltige Gründe vorbringen, dass ihnen ernsthafter Schaden droht (z.B. wegen Krieg, drohender Folter oder Todesstrafe). Sie bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst 1 Jahr und müssen versuchen, den Pass ihres eigenen Landes zu bekommen.

4. Abschiebungsverbot

Ein Abschiebungsverbot bekommen Menschen, denen Menschenrechtsverletzungen oder eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht (z.B. Gefahr von Verelendung oder wegen lebensbedrohlicher oder schwerwiegender Krankheit). Sie bekommen eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1 Jahr und müssen versuchen, den Pass ihres eigenen Landes zu bekommen.

■ Die Folgen positiver BAMF-Entscheidungen

Alle positiven BAMF-Entscheidungen haben zur Folge, dass Sie eine Aufenthaltserlaubnis bekommen. Diese wird in der Regel auf Antrag bei der Ausländerbehörde weiter verlängert. Sie können sich eine eigene Wohnung suchen. Sie haben spätestens jetzt das Recht auf einen Integrationskurs. Sie wechseln vom Sozialamt zum Jobcenter.

■ Die Klage bei teilweise positiven BAMF-Entscheidungen

Sie haben das Gefühl, dass Ihre Fluchtgründe nicht ausreichend beachtet wurden und Ihnen ein besserer Schutz zusteht? Dann können Sie gegen den Bescheid klagen. Eine Klage gegen Abschiebungshindernisse führt allerdings dazu, dass sich Ihr Asylverfahren verlängert. Lassen Sie sich also unbedingt beraten, wenn Sie gegen eine positive BAMF-Entscheidung eine Klage machen wollen. Informieren Sie sich bei einem fachkundigen Rechtsanwalt über Erfolgsaussichten und eventuelle negative Folgen einer Klage. Beachten Sie die Klagefristen (2 Wochen).

2.6 Negative BAMF-Entscheidungen

■ Die drei Arten negativer BAMF-Entscheidungen

1. Asylantrag „unbegründet“

Ihr Asylantrag wurde „abgelehnt“, da (angeblich) keine Gründe vorliegen, die eine der in 2.4 vorgestellten Entscheidungen begründen können.

2. Asylantrag „offensichtlich unbegründet“

Ihr Asylantrag wurde als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt. Gründe dafür können sein, dass Sie (angeblich) nur aus wirtschaftlichen Gründen nach Deutschland gekommen sind, (angeblich) gefälschte Beweismittel eingereicht haben oder (angeblich) in der Anhörung gelogen haben. Wenn Sie aus einem als „sicher“ erklärten Land kommen (Albanien, Bosnien, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien), ist die Wahrscheinlichkeit sehr hoch, dass Ihr Asylantrag als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wird.

3. Asylantrag „unzulässig“

Ihr Asylantrag wurde als „unzulässig“ abgelehnt. Gründe dafür können sein, dass Sie bereits in einem anderen europäischen Land Fingerabdrücke haben oder einen Asylantrag gestellt haben. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 2.1 (Dublin-Verfahren). Es kann auch sein, dass Sie bereits einen Schutzstatus in einem anderen europäischen Land haben. Mehr Informationen dazu finden Sie in Kapitel 2.2 (Schutzstatus in einem anderen europäischen Land).

■ Folgen negativer BAMF-Entscheidungen

Wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde, werden Sie aufgefordert, Deutschland zu verlassen. Dagegen können Sie klagen. Ihre Aufenthaltsgestattung wird Ihnen weggenommen und Sie bekommen eine Duldung.

Wichtiger Hinweis:

Lassen Sie sich so schnell wie möglich von einer Beratungsstelle oder einem fachkundigen Rechtsanwalt beraten, wenn Ihr Asylantrag abgelehnt wurde!

■ Klage bei Ablehnung des Asylantrags

Ihr Asylantrag wurde abgelehnt. Dagegen können Sie klagen! Sie können selbst beim zuständigen Verwaltungsgericht klagen. Welches Gericht zuständig ist, steht in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres BAMF-Bescheids. Meistens ist es aber besser, einen fachkundigen Rechtsanwalt für die Klage zu nehmen.

Klagefristen

Wenn Ihr Asylantrag als „unbegründet“ abgelehnt wurde, haben Sie 2 Wochen Zeit zu klagen. Bei der Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ haben Sie nur eine Woche Zeit zu klagen.

Eilantrag

Ihr Asylantrag wurde als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ abgelehnt. Wenn Sie klagen, hat das keine aufschiebende Wirkung. Das heißt, eine Klage schützt Sie nicht vor Abschiebung. Es muss geprüft werden, ob zusätzlich zur Klage ein Eilantrag gestellt werden muss, damit Sie geschützt sind.

2.7 Ergänzende Informationen zum Asylverfahren

■ Sehr lange andauernde Asylverfahren

Sie warten schon sehr lange auf den Anhörungstermin? Oder Ihre Anhörung ist schon sehr lange her, aber Sie haben noch keine Entscheidung? Es kann sinnvoll sein, dem

BAMF eine Untätigkeitsklage anzudrohen beziehungsweise eine Untätigkeitsklage gegen das BAMF einzureichen. Eine Untätigkeitsklage ist eine Klage, weil das BAMF nicht arbeitet. Sie sollten aber nur auf eine schnelle Entscheidung drängen, wenn Ihr Asylantrag gute Erfolgsaussichten hat.

Falls dies bei Ihnen der Fall ist, lassen Sie sich von einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt beraten.

■ Rücknahme des Asylantrags

Sie sind im Asylverfahren und Sie überlegen, freiwillig auszureisen? Unterschreiben Sie auf keinen Fall vorschnell bei der Ausländerbehörde, dass Sie Ihren Asylantrag zurücknehmen. Lassen Sie sich unbedingt von einer kompetenten Beratungsstelle beraten, bevor Sie Ihren Asylantrag zurücknehmen! Nicht in alle Länder kann man außerdem einfach so reisen (z.B. Syrien).

3 Der Zugang zu Bildung und Arbeit

Im Folgenden finden Sie erste Informationen zum Zugang zu Arbeit (Kapitel 3.1) und Bildung (Kapitel 3.2) mit Aufenthaltsgestattung.

3.1 Arbeiten mit Aufenthaltsgestattung

In Deutschland unterscheidet man bei Arbeit in Beschäftigung und Erwerbstätigkeit. Beschäftigung bedeutet, dass Sie angestellt sind, Sie haben also einen Chef. Erwerbstätigkeit bedeutet, dass Sie selbstständig sind, Sie also selbst Chef sind. Mit Aufenthaltsgestattung darf man nicht selbstständig arbeiten. Im Folgenden ist also immer Beschäftigung gemeint, wenn wir von Arbeit sprechen.

■ Zugang zum Arbeitsmarkt

In den ersten 3 Monaten des Aufenthalts in Deutschland bzw. während Sie in der Erstaufnahmeeinrichtung (maximal 6 Monate) wohnen, dürfen Sie nicht arbeiten. Nach dem 3.

Monat Ihres Aufenthalts in Deutschland bzw. wenn Sie die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen haben, haben Sie Zugang zum Arbeitsmarkt. In fast allen Fällen benötigen Sie die Zustimmung der Ausländerbehörde. Zu den wenigen Ausnahmen gehören Hospitationen, die meisten Schulpraktika und ehrenamtliche Tätigkeiten.

■ **Kein Zugang zum Arbeitsmarkt: das Arbeitsverbot**

Sie kommen aus einem sogenannten „sicheren“ Herkunftsland (Albanien, Montenegro, Bosnien, Kosovo, Serbien, Mazedonien, Ghana, Senegal) und Sie haben nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt. Dann darf Ihnen die Ausländerbehörde keine Arbeitserlaubnis geben.

■ **Ich habe eine Arbeit gefunden! - Und jetzt?**

Sie haben eine Arbeit gefunden. Die für Sie zuständige Ausländerbehörde muss in Ihre Aufenthaltsgestattung eintragen, dass Sie dort arbeiten dürfen. Dafür müssen Sie einen Antrag bei Ihrer Ausländerbehörde stellen. Eine Kopie Ihres Arbeitsvertrags müssen Sie dem Antrag beilegen.

Wichtiger Hinweis:

Beantragen Sie Ihre Arbeitserlaubnis immer schriftlich!

Falls die Ausländerbehörde keine Arbeitserlaubnis gibt, benötigen Sie den schriftlichen, begründeten Bescheid, um dagegen vorzugehen (Widerspruch / Klage beim Verwaltungsgericht). Gegen mündliche Aussagen können Sie nichts machen. Eine Vorlage für den Antrag finden Sie unter: <http://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/antragshilfen>

Lassen Sie sich unbedingt von einer Beratungsstelle oder einem fachkundigen Rechtsanwalt beraten, wenn Sie keine Arbeitserlaubnis bekommen.

In den meisten Fällen prüft zudem die Bundesagentur für Arbeit, ob die Beschäftigungsbedingungen (Arbeitszeiten, Lohn) in Ordnung sind. Das passiert dann automatisch, wenn Sie Ihren Antrag bei der Ausländerbehörde gestellt haben. Sie müssen also keinen zweiten Antrag einreichen.

■ „Sonderfälle“ Praktikum & Ausbildung

Praktikum

Ein Praktikum ist ein guter Einstieg in den Arbeitsmarkt. In der Regel wird ein Praktikum als Arbeit gesehen. Sie brauchen deshalb dafür die Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Praktika unterliegen in der Regel dem Mindestlohngesetz (= Sie müssen mindestens 8,50 Euro pro Stunde verdienen). Wenn ein Praktikum kürzer als drei Monate ist, kann jedoch davon abgesehen werden.

Wichtiger Hinweis:

Bitte informieren Sie sich vor Ihrem Praktikum, ob Sie die Zustimmung der Ausländerbehörde benötigen!

Ausbildung

Um in Deutschland eine Ausbildung zu machen, braucht man in der Regel einen Schulabschluss. Eine qualifizierte Ausbildung dauert zwischen zwei und drei Jahren. Es gibt betriebliche und schulische Ausbildungen. Während man bei vielen schulischen Ausbildungen fast nur in die Schule geht, arbeitet man bei der betrieblichen Ausbildung zusätzlich in einem Ausbildungsbetrieb. Bei einer betrieblichen Ausbildung bekommt man ein Ausbildungsgehalt. Eine betriebliche Ausbildung ist daher eine Arbeit. Die Ausländerbehörde muss in Ihre Aufenthaltsgestattung eintragen, dass ein Arbeitsverhältnis in dem betreffenden Ausbildungsbetrieb besteht. Vorsicht: es gibt auch schulische Ausbildungen bei denen man zusätzlich arbeitet! Das Ausbildungssystem in Deutschland ist kompliziert, lassen Sie dich daher unbedingt gut beraten!

3.2 Bildung mit Aufenthaltsgestattung

■ Kindergarten

Alle Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben, haben Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Informationen und Hilfe bei der Anmeldung für eine Kita gibt das zuständige Jugendamt und Sozialamt.

■ Schule

In Thüringen gibt es für alle Kinder eine Schulpflicht, wenn sie sechs Jahre alt sind. Das Thüringer Schulgesetz sieht vor, dass alle Kinder, die sich seit drei Monaten in Deutschland aufhalten, einen Schulplatz bekommen. Mehr Informationen zur Schulanmeldung erhalten Sie von den Sozialbetreuer*innen in Ihrer Unterkunft, in einer Beratungsstelle oder beim für Sie zuständigen Sozialamt.

Die Schulpflicht dauert in Thüringen 10 Jahre. Kinder gehen meist mit sechs oder sieben Jahren in die Schule und beenden sie, je nach Schulart und Schulabschluss, nach zehn oder 13 Jahren. Es gibt in manchen Fällen auch die Möglichkeit, ein oder zwei Jahre länger in der Schule zu bleiben, wenn man seinen Schulabschluss noch nicht geschafft hat. Dazu sollten Sie sich von der Schule oder einer Beratungsstelle informieren lassen.

Für alle, die zu alt für die Regelschule sind, wenn sie nach Deutschland kommen und noch keinen Schulabschluss gemacht haben, gibt es z.B. die Möglichkeit, ein „*Berufsvorbereitendes Jahr Sprache*“ (BVJ-S) zu besuchen. Es wird an den Berufsschulen angeboten und hat besonders viel Deutschunterricht. Nach einem Jahr im BVJ-S kann man in das BVJ „*Berufsvorbereitendes Jahr*“ kommen und dort den Hauptschulabschluss nachholen. Danach kann man sich auf eine Ausbildung bewerben oder weiter in die Schule gehen, um z.B. einen Realschulabschluss oder Abitur zu machen. Junge Menschen, die schon gut Deutsch sprechen, können manchmal auch gleich in das BVJ einsteigen. Zum BVJ-S muss man sich beim zuständigen Schulamt anmelden. Für ein BVJ direkt bei der Berufsschule.

Es gibt manchmal auch die Möglichkeit das Gymnasium oder eine Gemeinschaftsschule zu besuchen. Das sollte gut klappen, wenn Sie Schulzeugnisse aus Ihrem Heimatland dabei haben und diese anerkannt wurden. Sie sollten dazu direkt bei den Schulen vorsprechen und sich in einer Beratungsstelle zur Anerkennung von Zeugnissen beraten lassen.

Wichtiger Hinweis:

Junge Menschen, die schon einen Berufs- oder Schulabschluss in ihrem Herkunftsland gemacht haben, können diesen Abschluss anerkennen lassen. Je nachdem, welchem Abschluss er in Deutschland entspricht, kann man eine Ausbildung beginnen oder eine weiterführende Schule besuchen. Wenn Sie Schulzeugnisse aus Ihrem Herkunftsland haben, sollten Sie einen Termin bei der Anerkennungsberatung machen: <http://www.iq-thueringen.de/>

■ Studium

Wer in Deutschland studieren möchte, braucht eine Hochschulzugangsberechtigung. Die bekommt, wer einen entsprechenden Abschluss im Ausland gemacht hat oder ein Studium begonnen hat, das hier anerkannt wird. Wer in Deutschland Abitur oder Fachabitur gemacht hat, kann auch studieren. Wer keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung hat, muss seine Deutschkenntnisse in einem speziellen Sprachtest nachweisen und häufig ein Sprachniveau von C1 erreichen. Es gibt aber auch Ausnahmen und andere Wege, um in Deutschland studieren zu können. Es ist ratsam, sich bei der Studienberatung der Universität oder Fachhochschule, an der man studieren möchte, über die Aufnahmebedingungen zu informieren.

Wichtiger Hinweis:

Viele Informationen zum Studium für Geflüchtete bietet die Webseite des Deutschen Akademischen Austauschdienstes: <https://www.daad.de/der-daad/fluechtlinge/de/>

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Mai 2017

FLÜCHTLINGSARBEIT
IST KOSTENFREI, ABER IN
KEINEM FALL UMSONST
UNTERSTÜTZEN SIE UNSERE ARBEIT!

SPENDENKONTO
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN DE98 8205 1000 0163 0262 70
BIC HELADEF1WEM

Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Schillerstraße 44 // 99096 Erfurt
WWW.FLUECHTLINGSRAT-THR.DE

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen des ESF Bundesprogramms „ESF – Integrationsrichtlinie Bund“ im Handlungsschwerpunkt Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

